

1560, 27. Mai, Dresden

Kurfürstlicher Befehl zur Besserung der Disziplin in der kursächsischen Hofkapelle

Seite 1 von 1

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen  
& Musikschriften



Archivforschung  
& Quellenedition



Textredaktion &  
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag  
& Online-Publikation

## 1560, 27. Mai, Dresden

### Kurfürstlicher Befehl zur Besserung der Disziplin in der kursächsischen Hofkapelle

Quelle: Brief Kurfürst Augusts an den Hofprediger Christian Schütz (Konzept). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10004 Kopiale, Kopial 279, Bl. 207r–208v.

Inhalt: Nachdem der Kurfürst Meldung erhalten und zum Teil selbst mitbekommen hat, dass sich die Hofkapelle nicht an die Kantoreiordnung hält, befiehlt er dem Hofprediger, die Kapellmitglieder zu sich zu rufen und sie aufzufordern, folgende Punkte zu beachten: 1. die Pünktlichkeit der Musiker, damit man nicht mehr auf sie warten muss, 2. den gemeinsamen geordneten Gang in die Kapelle, ohne dass einer fehlt, 3. den Verbleib in der Kirche während des Gottesdienstes und die gemeinsame Anhörung der Predigt ohne ständiges Aus- und Eingehen, 4. die Bezahlung von Strafgeldern, sofern dies gefordert wird, 5. die Zurückhaltung der Sänger im Benehmen, wenn sie auf Reisen mitgenommen werden, 6. das ordnungsgemäße Abwechseln der beiden Organisten, anstatt Schüler zu schicken, 7. das Verbot für Kapellmeister und Präzeptor, die Kapellknaben in Kneipen mitzunehmen, 8. das fleißige Komponieren des Kapellmeisters, damit nicht immer dasselbe, sondern auch etwas Neues gesungen werden kann, 9. die Haltung höchstens eines und nicht mehrerer Knaben im Hause des Kapellmeisters bei anstehender »Verschickung«, 10. die bessere Erziehung der Knaben durch den Präzeptor inklusive gemeinsamen Gangs zum Gottesdienst sowie zur Speisung und zurück, 11. das gewünschte Mitwirken der Instrumentalschüler (= mutierte Knaben), 12. den Verzicht auf jegliches Bitten um vorzeitige Auszahlung des Quartalgeldes. Im Falle einer Widersetzung ohne Hoffnung auf Besserung soll der Hofprediger den Betreffenden entlassen und mit Vorwissen des Kurfürsten einen Geeigneteren einstellen.

An her Christ[i]anuss<en> den hoffpastor

Wirdiger lieber andechtiger vnnd getrewer, ihr wisset euch vnnsere cantorej ordnung so wir verruckter jare, vnnder vnnserm handzeichenn vnnd secret vnnserm capelmeister vnnd denn andern zu vnser cantorej vnnd musica gehörigen personenn vbergebenn lassenn, mith beuehlich, das sich ein jeder, derselbenn gemeyß vorhaltenn vnnd ertzeigenn solle, gutter massenn zuerinnern, Wyewol wir vnns nun zu ihnen nychts anders dann dis versehenn, sie solt<en> allerseits, sich solcher vnnsere cantorej ordnung allenthalbenn gemeyß vnnd gehorsamlich vorhaltenn vnnd ertzeigt hab<en>, so gelanget doch an vnns zudem so befindenn vnnd sehen wir es zum theil auch selbst, das solches von ihnen nicht beschiet, sonnder solcher vnnsere inen gegebenen cantorej ordnung in vil wege, mit dem aufwarten in vnser schloßkirchen, vnd sonst zugegen gehandelt wirdet, darob wir dan nicht wehnick befremdung tragen, Domit | nun solches kunftick nachbleibenn, vnnd wir zu anderm einsehenn nicht geursacht werden mogen, als ist vnser genedigis begeren, ihr als deme wir das aufsehenn hirinnen beuehlen, wollet alle die so zu vnnsere cantorej vnd musica gehören vor euch bescheidenn, vnnd inen beuehlen, das sich ihr jeder erwerter vnnsere cantorej ordnung hinforth gemeyß vorhaltenn vnnd ertzeigen solle,

Doneb<en> wollet inen auch vormelden, das sie sich teglich zu rechter zeit gegen hofe vorfugen, vnd in vnnsere hofkirche gesellen domit man nicht auf sie wartenn dorffe, wie gleichwol bißanhero mehr als einsten bescheenn, das auch der capelmeister neben den knaben vnd andern personen in der cantorej zu gleich in der ordnung sich in die hofkirche begebenn, vnnd nicht einer heute vnnd der and<er> morgen komme, doruf ihr dan eine namhaftige straffe setzenn wollet, daßgleichenn das sie vnder d<er> predigt in der kirchen bleiben vnnd das gotliche worth anhorenn, vnnd hinforth nicht | auß vnnd ein lauffenn wie bißanhero bescheenn, item das die jenigen, so schuldick seinnt solche schult betzahlenn, do wir sie auch auf die reisen mit vnß nehmen, das sie sich eingezogen halten, vnnd nicht solchen vnflug treibenn, alß biß anhero gescheenn, item das vnnsere bestelte zween organisten selbst wechselsweise aufwart<en>, vnnd nicht ire discipel an ihre stadt stellenn, item das der capelmeister vnd preceptor die dißcantisten nicht mit sich zur zeche nehme, das auch der capelmeister fleissick sej im componiren, domit nit allewege einerlej gesungen, sondern das was vns neue gesatzet. item das d<er> capelmeister nicht mehr als einen knaben, denen ehr zuuorschickenn habe, bei sich behalte, vnd die andern dem preceptor vndergebe, vnnd das der preceptor die knaben | fleissick instituiren, eine gutte disciplin vnder inen halte, vnd stets mit ihnen zur kirche, zu vnnd wid<er> von tische gehe, das auch die jenigen, so wir vf den instrumenten zulernen vorlegen, oder ir eine genedige hulffe dartzu thun, in der kirchen vnnd sonst mit aufwarten helff<en> Weil auch wir daßgleichenn vnnsere cammer rethe, vast teglich vonn ihenn vmb furstreckunge vnd herraußleihunge des quartal gelds, zulage, vnnd sonst angeloffen werden, als wollet ihenn vndersagen, das sie sich dermassenn eintziehen vnd an sich halten sollen, domit sie die quartal erwarten vnnd wier hinforth des teglichen frettens [= plagens] von inen vortragk haben mogen,

Vnnd im fal do sich ihr einer in deme oder and<er> vngehorsamlich oder widersetzick ertzeig<en> worde, denen wollet, woferne kunftiger zeit keine besserunge bei ime zuuorhoff<en>, stracks seinen abschit geben, vnd einenn solchen an seine stadt mit vnnserm vorwissen vorordnen welcher sich vnnsere cantorej ordnung vnd oberwert<en> artickeln gehorsamlich vnd gemeyß vorheldet, Doran beschiet vnnsere meinunge Dat<um> Dresd<en> den 27 maj anno etc. lx